**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 34 (1918)

**Heft:** 25

Rubrik: Holz-Marktberichte

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bersorgung stets ausreichende Vorräte an geschnittenem Holz der üblichen Abmessungen zur Versügung zu halten. Die holzaussührenden Verbände und ihre Sektionen sind sür die Erfüllung der den aussührenden Firmen überbundenen Verpflichtungen sür die Inlandsversorgung verantwortlich. Die einzelnen Firmen haben in erster Linie ihre disherige Kundschaft zu bedienen, wogegen die Verdandsleitungen sür eine gleichmäßige Verteilung der Lieferungspflichten auf die aussührenden Firmen zu sorgen haben.

Art. 7. Alle Holzhandelsfirmen und Firmen mit eigener Sägerei (Exporteure und Nichtexporteure) sind dur Abgabe von geschnittenem Holz an zahlungsfähige, in der Schweiz niedergelassene Bezüger verpflichtet. Die Verkäuser sind berechtigt, landes und handelsübliche Zahlungsbedingungen zu stellen und Sicherstellung zu verlangen. Zimmermeister und Schreiner, sowie andere Handwerker und Interessenten können die Lieserung von Holz zu den oben seitzespeten Preisen ur für Arbeiten beanspruchen, welche für das Inland bestimmt sind.

Holztäuser, einschließlich Schreiner und Baufirmen, welche rohgesägtes Holz nach dem Auslande liefern oder rohgesägtes Holz weiter verkausen, verlieren das Anstecht auf die Lieferung von Kantholz und Schnittwaren seitens der Sägereien zu vorstehend festgesetten Preisen. Die keinem Berbande angehörenden Firmen sind bernstellt.

Die feinem Verbande angehörenden Firmen sind berpstichtet, sür die Inlandsversorgung im gleichen Versätlnis Holz zu liesern wie die Verbandsmitglieder. Sie haben sich auf Anordnung der zuständigen eidgenössischen Organe zu diesem Zwecke der vermittelnden Tätigkeit der Verbände zu fügen.

Art. 8. Meinungsverschiedenheiten, die über die Lieserstanden

Art. 8. Meinungsverschiedenheiten, die über die Liesersungspflicht, sowie aus der Lieserung von Holz nach vorstehenden Bedingungen entstehen, sind zunächst den betressen Berbandsleitungen zur Bermittlung vorzusegen. Sosen eine Einigung nicht erzielt werden kann, wird die schweizerische Inspektion für Forstwesen nach Anhörung der Parkeien, soweit vorstehende Bestimmsungen in Frage kommen, endgültig entscheiden.

Sägereiinhabern und Verbänden, die den ihnen überbundenen Verpflichtungen für die Inlandsversorgung nicht nachkommen, wird das schweiz. Volkswirtschaftsspartement auf Antrag der schweizerischen Inspektion vorkweizer die Auskinkrhorzaktione anticken

viernenent auf Antrag ver jehrenzeitigung entziehen. Art. 9. Wer den Vorschriften dieser Verfügung zuswicht, wird nach Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom die Vuthander vor der Verschauser 1918 betreffend Versorgung des Landes die Rutholz bestraft.

in Araft. Diese Verfügung trat am 16. September 1918

## Verbandswesen.

Verein. Aus den Berhandlungen des Kantonalvorstandes, das am 7. September tagte, ist zu erwähnen, daß für beute zirfa 9000 Franken zur Berfügung stehen. Dieses und in Zürich seinen Sith haben. Die Stelle wird zur dem die Sewerbung ausgeschrieben. Der Kantonal-Borstand wird bezüglich ausgeschrieben. Der Kantonal-Borstand wird bezüglich den Delegierten-Bersammlung in Wetikon ein

bezügliches Organisations-Statut vorlegen.
Auf eine Anfrage des Megierungsrates, wie man sich dewerbefreisen zu der Frage stelle, wenn eventuell sollte, ging die Ansicht des Kantonalvorstandes dahin, darauf nicht einzutreten, indem ja der 1. Mai als Ars

beiter-Weltseiertag gelte. Die Arbeiter würden jedenfalls sofort einen andern Tag für ihre alljährliche Demonsstrations-Feier wählen, wenn man den 1. Mai als alls gemeinen Feiertag erklären wollte. Man solle es also wie bisher den Arbeitgebern überlassen, wie sie es je nach örtlichen Berhältnissen mit ihren Arbeitern bezüglich der Maiseier zu halten für gut finden.

# Holz-Marktberichte.

Söchstpreise für Solz. Das Schweizer. Departement des Innern hat für die Inlandversorgung mit Kant- holz und Schnittware Höchstpreise festgesetzt. Durch die Verfügung wird im weitern bestimmt, daß Aussuhrbewilligungen nur an Sägereibesitzer und nur ausnahms- weise an Händler mit eigenem Lager an verarbeitetem Holz erteilt werden.

Rugholz Bersorgung der Sandwerksmeister. Die zwei Borschläge, die Herr Oberförster Manner zur Ermöglichung der Nutholzversorgung auf das Gesuch des aargauifchen Gewerbeverbandes ausgearbeitet hat, lauten: 1. Die Kreisforstämter werden angewiesen, den Sandwerfern der Holzbranche vor den Steigerungen befannt zu machen, mas für Holzsortimente vorhanden find und ihnen Gelegenheit zum Kauf ihres Bedarfes zu geben. Der Zuschlag erfolgt zu den Preisen vom Vorjahr unter Berücksichtigung der eventuellen neuen Marktlage. Bei den Kollektivsteigerungen werden hernach die Lose ohne weitere besondere Berücksichtigung der Räufer mit fleinem Bedarf gebildet. 2. Die Kreisforftämter werden angewiesen, bei den Kolleftivsteigerungen auch kleine Lose in Ruf zu bringen. Dabei wird man aber nicht unter 10 m³ gehen, weil die Mitbewerbung der Händler mit großem Bedarf sonst gehemmt wäre. Den Gemeinden, die über ihr Holz frei verfügen können, wird Weisung 1 oder 2 (je nach Wahl des Gewerbeverbandes) als Wunsch der Behörden zur freis willigen Nachachtung empfohlen. Nach reiflicher Erwä-gung afzeptiert der Kantonalvorstand grundsätlich die Offerte 1: Bekanntgabe der Sortimente und Gelegen= heit zur Deckung auch eines kleinen Bedarfs vor den Steigerungen. Wenn wir auch anerkennen, daß hernach bie Kollektiv-Steigerungen den Berhältniffen bes Groß-



handels angepaßt werden mussen, so möchten wir doch noch den Wunsch äußern, daß nicht wieder Holzsortismente, die weit zerstreut in den Wäldern liegen, zu einem einzigen Los zusammengelegt in Ruf gebracht werden. Wir proponieren, die Lose so zu bilden, wie es sich nach den Absuhrverhältnissen natürlich ergibt. So werden auch bei den Steigerungen gelegentlich wieder kleinere Käuse möglich und die Mitbewerbung des Kleinmeisters wird nicht völlig ausgeschaltet in einem öffentslichen Geschäft, das ihn doch in hohem Maße interessiert.

Die Höchstpreise auf Schnittwaren haben bekanntlich versagt, selbst Bund und Kanton haben sie schon überbieten müssen. Nun werden Höchstpreise auf Rundholz verlangt. Demgegenüber proponiert die Konserenz kantonaler Oberförster: Ausschaltung des Schiebertums durch Konzessionierung der disherigen Holzhändler, denen die Bersorgung der Gemeinden zur Pflicht gemacht würde. Auch zu dieser Frage hat der Gewerbeverband Stellung zu nehmen. Nachdem sich die Bertreter des Wagnerversbandes gleich den Bertretungen der Sägereibesitzer und der Baumeister sür die Einsührung von Höchstpreisen auf Rundholz aussprechen, gelangt der Kantonalvorstand im Sinn dieser Boten an den schweizer. Gewerbeverband.

### Merkblatt zur Ersparung elektrischer Arbeit

A. Kraftbetrieb. 1. Man vermeide jeden längeren Leerlauf von Motoren. 2. Wenn der Motor in Betrieb ist, so benute man ihn möglichst voll, indem man die zu erledigenden Arbeiten ansammelt und richtig verteilt. 3. Man laffe Arbeitsmaschinen und Vorgelege nicht un= nötig leer mitlaufen; gegebenenfalls fetze man nichtgebrauchte Arbeitsmaschinen, Borgelege, Transmissionen usw. burch Entfernung des Riemens usw. still. 4. Man vermeide verwickelte Anordnungen, wie mehrfache Vorgelege, gefreuzte Riemen, lange Wellenstränge. Transmissionen belaste man nicht mitten zwischen, sondern nahe bei den Lagern. Der richtigen (weder zu großen noch zu kleinen) Riemenspannung wende man Ausmerksamkeit zu. 5. Vorschaltwiderstände, die elektrische Arbeit verzehren, ver-wende man nur in zwingenden Fällen. 6. Man benute in der Zeit vom 15. Oktober bis Ende Februar Motoren nicht von 4 bis halb 8 Uhr nachmittags. 7. Laftenaufzüge sollen nur für Lasten über 30 kg benutt werden. 8. Personenaufzüge sollen nur selten und nur von franken oder schwächlichen Bersonen benutt werden.

B. Beleuchtung. 1. Man schalte Lampen, die nicht mehr benötigt werden, sofort aus. Man benutze nur die unbedingt notwendigen Lampen. Bei einem Beleuchtungsförper mit beispielsweise 5 Lampen schraube man 3 aus, bei größeren Beleuchtungsförpern mit beispiels= weise 20 Lampen schraube man mindestens 12, wenn möglich 15, aus. 3. Bei einzelnen Lampen verwende man nicht unnütz hohe Kerzenstärken, vielmehr z. B. statt 50 Kerzen nur 32 oder 25, statt 25 Kerzen nur 16 oder 10. 4. Sosern noch Kohlensadenlampen Verwendung finden, tausche man sie sofort gegen Metallfaden= lampen höchstens gleicher Kerzenstärfe aus, da sie nur einen Drittel der eleftrischen Arbeit verbrauchen. 5. Die allgemeine Beleuchtung im Zimmer verringere man weit= gehendst und beschränke sich auf den ausreichenden Berbrauch an elektrischer Arbeit. 6. Man bringe die Glühslampen tunlichst nahe am Gebrauchsort an. 7. Durch richtige Anwendung von Reslektoren kann man die Beleuchtung an der Gebrauchsstelle verbessern, oft sogar bei geringerem Berbrauch an elektrischer Arbeit. 8. Be= seitige lichtverzehrende Schirme und Gehänge, soweit sie nicht etwa für den Schutz der Augen unentbehrlich sind. 9. Arbeiten, die bei natürlichem Licht gemacht werden können, verrichte man nicht bei fünstlicher Beleuchtung.

## Uerschiedenes.

† Schlossermeister Frig Blum-Hochuli in Zofingen starb an der Grippe am 15. September im Alter von 44 Jahren.

Eidgen. Amt für geistiges Eigentum. Bom Bundesrat wurden als technische Experten gewählt: die HH. Joseph Deuter, von Genf; Friedrich Blau, von Bern; Jakob Stocker, von Büron (Luzern); Dr. Paul Nüesch, von Schaffhausen; Dr. Louis Bornand, von Ste. Croix, Jakob Dolber, von Hauptwil (Thursqau), Josef Jmbach, von Sursee (Luzern).

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt. Der Berwaltungsrat hielt am 11. und 12. September Sitzungen ab. Er ermächtigte die Direktion zur Anschaffung und entgeltlichen Abgabe und Anbringung von Unfallversütungsvorrichtungen an Betriebsinhaber. — Er behandelte eine Reihe versicherungstechnischer Fragen (u. a. die Abgrenzung der Bersicherung der Unfälle, einschließlich gefährlicher Krankheiten aus Berwendung giftiger Stoffe, gegen das Gebiet der Krankheiten aus anderen Ursachen; anrechenbarer Tagesverdienst von Bersicherten mit längerer Anstellungsdauer; Bersicherung vorübergehend im Auslande beschäftigter Angehörigerschweizerischer Betriebe). Die Direktion gab auf Ansragen Auskunft über die Bollziehung des Bersicherungsgesetzes.

Die Zahl der obligatorisch versicherten Betriebe betrug auf Ende August 32,645. Die Refursausschüsse des Berwaltungsrates haben bis zu diesem Zeitpunkte 2142 Refurse gegen die Bestimmung der Prämiensäherledigt. Die Zahl der von Ansang April bis Ende August angemeldeten Unfälle beträgt 63,197.

Streitigkeiten über Versicherungsleistungen, die von Bersicherten an die kantonalen Bersicherungsgerichte gezogen worden sind: 42 Fälle; Berufungen an das Eidgenöfsische Bersicherungsgericht in Luzern: 2.

Schweizerischer Arbeitsmarkt. Die Situation bes Arbeitsmarktes im August ist infolge verminderten Arbeiterbedarfs im Baugewerbe, namentlich aber in der Eisen- und Metallindustrie, wie auch in der Textilindustrie und Landwirtschaft etwas ungünstiger geworden. Troßdem ist die Arbeitslosenziffer zurückgegangen, weil immer noch eine Berteilung freigewordener Arbeitskräfte in gleichartige Betriebe oder auf andere Arbeitsplätze möglich war. Unter den Metallarbeitern hat die Abwander rung nach dem Auslande wieder zugenommen.

Schweizer Mustermesse 1920 in Lausanne. Die waadtlandische Sandels = und Induftriefammet hat die Abhaltung einer Schweizer Muftermeffe in Lau fanne im Jahre 1920 beschloffen. Als Ausstellungsplat ist die Esplanade von Montbenon ausersehen, wo ber Bundesgerichtspalast steht und wo genügend Raum für die Aufstellung von Ausstellungshallen vorhanden ift. Koftbare Gegenstände werden im Kafino ausgestellt wer ben. So wird die Meffe in eine prächtige Natur ge ftellt, von allen Seiten leicht zugänglich und die Installation wird geringe Kosten verursachen. Für die Ausftellungspavillons ift ein einfacher, praftischer Tup vot gesehen, der mit der Umgebung harmoniert. Gin Teil Des Tages wird für die mit Karten versehenen Befucher referviert bleiben, damit fie ungeftort ihre Geschäfte ab schließen können. Zur Ausstellung werden nur Gegen-stände zugelassen, deren schweizerischer Ursprung zweifelhaft festgestellt ift. Fur die Durchführung Des Unternehmens hält man ein durch freiwillige Zeichnungen aufzubringendes Garantiekapital von 200,000 Fr. sur genügend. Bon Behörden, Gesellschaften und Privaten erwartet man Beiträge. Borläufig ist ein Ausgaben und Einnahmenbudget von 400,000 Fr. aufgestellt.